

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Becherbach
vom ~~21.12.2015~~ _____

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, ~~3~~ **7** und ~~7~~ **8** des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach ~~bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben~~, **§ 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind**, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ **01.05.2024** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom ~~24.01.2001~~ **21.12.2015** sowie die ~~Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2006~~ außer Kraft.

Becherbach, den ~~21.12.2015~~ _____
Ortsgemeinde Becherbach

Siegel

Gez.:
(Manfred Denzer)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 590,00 € |
| b) von dem vollendeten 5. Lebensjahr ab | 630,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

520,00 €

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte

1.030,00 € ~~1.100,-- €~~

4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld

770,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 990,00 € |
| b) Jede weitere Grabstelle (tief) | 500,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte im normalen Feld | 540,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte | 1.110,00 € 1.230,-- € |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 33,00 € |
| b) Jede weitere Grabstelle (tief) | 16,67 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte im normalen Feld | 18,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte | 26,00 € 41,-- € |
| e) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1) Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|---|------------------------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 420,00 € 540,-- € |
| b) von dem vollendeten 5. Lebensjahr ab | 560,00 € 700,-- € |
| c) Urnenbeisetzung | 300,00 € 400,-- € |
| d) Urnenbeisetzung im Rasenfeld | 300,00 € 400,-- € |

2) Wahlgräber – Einfachgräber

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| a) Doppelgrab | 560,00 € 700,-- € |
| b) Urnenbeisetzung | 300,00 € 400,-- € |
| c) Urnenbeisetzung im Rasenfeld | 300,00 € 500,-- € |

3) Wahlgräber – Tiefgräber-

a) Erstbestattung in der Tiefe	580,00 € 720,-
--------------------------------	---------------------------

4) Zuschlag bei Beisetzungen an Samstagen	120,00 € 50% des Grab-Herstellungspreises
--	---

IV. Benutzung der Friedhofshalle (einschl. Benutzung Aussegnungshalle)

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag	35,00 €
b) einer Urne für jeden angefangenen Tag	35,00 €
c) Reinigung der Friedhofshalle	30,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind in von den Gebührenpflichtigen zu erstatten

VI. Einebnen der Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit

(s. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Becherbach)

Jährliche Pauschale für das vorzeitige Einebnen von Grabstätten	20 €
---	------

VII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

(s. § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Becherbach)

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen ab dem 01.05.24 genehmigt und aufgestellt wurden

1. Urnengrabstätte mit Namensplatte im Rasenfeld	50 €
2. Urnengrabstätten und Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	250 €
3. Reihengrabstätten	400 €
4.a) Doppelwahlgrabstätten mit Grabstein und <u>mit</u> Einfassung	600 €
b) Doppelwahlgrabstätten mit Grabstein <u>ohne</u> Einfassung	400 €
5 . zzgl. Je weitere Grabstelle je lfd. Meter (=mehrstelliges Grab)	150 €

VIII. Sonstige Gebühren

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
 Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten
 Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen
 und die Entsorgung Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt V und VI VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.